

## 642.23 Einheitspreis für Grosskunden (Preis G 2003)

vom 24. November 2006 <sup>1</sup>

Der Verwaltungsrat,

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 12a Abs. 2 Ziffern 3 und 7 des EWN-Gesetzes <sup>2</sup>,

beschliesst:

### 1. Anwendung

1 Der vorliegende Preis wird angewendet für alle Kunden, die über 175 000 kWh pro Jahr im Hochtarif beziehen, ausgenommen für Bezüge zur Nutzung von Umweltwärme mittels Wärmepumpe.

2 Bei extremen Leistungsbezügen mit niedriger Benützungsdauer kann das EWN diesen Preis auch bei Kunden anwenden, die weniger als 175 000 kWh pro Jahr im Hochtarif beziehen. In Grenzfällen entscheidet das EWN über den anzuwendenden Preis.

3 Für Kunden mit einem Strombezug von mehr als einer Millionen kWh pro Jahr kann der Verwaltungsrat des EWN separate Stromlieferungsverträge mit von diesem Preis abweichenden Bedingungen abschliessen.

### 2. Strommessung

1 Der gesamte bezogene Strom wird mit einem Leistungszähler mit Doppeltarifzählwerk gemessen, der neben dem Strombezug auch die höchste im Monat während einer Viertelstunde aufgetretene mittlere Leistung registriert.

2 Das EWN kann den Einbau eines Wirkstromkontroll- und eines Blindstromzählers verlangen.

3 Die installationstechnischen Voraussetzungen für die Montage der Zähler hat der Kunde, resp. der Eigentümer der elektrischen Installation auf eigene Kosten zu schaffen.

4 Zähler und Rundsteuerapparate, die der Abrechnung dienen, stellt das EWN. Ausnahmen für besondere Fälle bleiben vorbehalten.

5 Jede Messstelle begründet ein Abonnement.

### 3. Blindstrom

Der Bezug von Blindstrom (kVarh) darf im Mittel 50 Prozent des Bezuges an Wirkstrom (kWh) nicht übersteigen, entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor  $\cos \phi$  von 0.9. Das EWN ist berechtigt, den bezogenen Blindstrom zu messen. Ist der Bezug von Blindstrom höher als 50 Prozent des Wirkstromes, hat der Kunde Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen.

### 4. Tarifzeiten

Der Niedertarif wird während acht aufeinander folgende Nachtstunden gewährt, die zwischen 21.00 und 7.00 Uhr liegen. Die Zuteilungen der 8-stündigen Niedertarifzeit wird vom EWN bestimmt, z.B. von 21.00 bis 05.00 Uhr, 22.00 bis 06.00 Uhr, 23.00 bis 07.00 Uhr.

### 5. Stromverrechnung

1 Der Arbeitspreis (ohne Mehrwertsteuer) beträgt:

- im Sommer (April - September)	Hochtarif	12.8 Rp./kWh
	Niedertarif	7.5 Rp./kWh
- im Winter (Oktober – März)	Hochtarif	16.9 Rp./kWh
	Niedertarif	9.0 Rp./kWh

2 Der Leistungspreis beträgt:

- im Sommer (April – September)	Fr. 6.25 pro kW und Monat
- im Winter (Oktober – März)	Fr. 7.50 pro kW und Monat

3 Der Blindstromüberzug wird mit 4.0 Rp./kVarh verrechnet.

4 Das EWN kann auf diese Preise oder einzelne Preiselemente generelle Rabatte gewähren.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

1 Der Bezug von Energie begründet, gemäss EWN-Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie vom 24.11.2006 <sup>3</sup>, stillschweigend einen Liefervertrag.

2 Die rechtliche Grundlage für die Festlegung der Preise bildet das EWN-Gesetz (rev. 1.9.2002).

## **7. Besondere Bestimmungen**

1 Für jeden Kunden ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.

2 Bei leerstehenden Objekten hat der Gebäudeeigentümer für allfälligen Stromverbrauch aufzukommen.

3 Das Sommerhalbjahr beginnt mit der Zählerablesung im März und das Winterhalbjahr mit der Zählerablesung im September.

4 Das EWN ist berechtigt, monatlich für den bezogenen Strom Rechnung zu stellen oder Akontozahlungen zu verlangen.

5 Die Mahngebühr pro Stromrechnung wird für die zweite und jede weitere Mahnung verrechnet.

6 Die Strompreise gemäss Ziffer 5 werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.

7 Falls der Strom mit einer besonderen hoheitlichen Abgabe oder Steuer (z. B. Energieabgabe) belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.

## **8. Gültigkeit**

Dieser Einheitspreis für Grosskunden tritt per 1. Januar 2007 anstelle des bisherigen Einheitstarifes für Grosskunden in Kraft.

### **Endnoten**

1 A 2007, 421

2 NG 641.1

3 NG 642.12